

## **1. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 29. Juni 2015, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.**

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 29. Juni 2015 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit §80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2015 wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3) lautet:

Versorgungsleistungen werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat geleistet. Die Ärztekammer kann bereits vor Rechtskraft der die Leistungen zuerkennenden Bescheide Akontozahlungen leisten. Diese Beträge sind vorläufig und sind nach Rechtskraft der Bescheide gegebenenfalls zu berichtigen. Allfällige zu hoch ausgezahlte Beträge sind ab Rechtskraft des die Leistung zuerkennenden Bescheides von der/den folgenden Auszahlungen einzubehalten. Allfällige Nachzahlungen werden ebenfalls ab Rechtskraft geleistet.

2. § 2 Abs. 4) lautet:

Leistungen nach dieser Satzung können rechtswirksam weder übertragen noch verpfändet, vinkuliert oder abgetreten werden.

3. § 15 Abs. 3) lautet:

Bei Krankenhausaufenthalten außerhalb Kärntens sind die Kosten zunächst vom Kammerangehörigen selbst zu leisten. Die dafür anerlaufenen Kosten werden abzüglich des Anteils der Pflichtversicherung und allfälliger Leistungen aus anderen Versicherungen anhand des im Leistungsblatt enthaltenen Tarifes auf Antrag gegen Übermittlung der Originalrechnung und Zahlungsbestätigung rückersetzt. Wurde bei Anspruchsberechtigten mit Hauptwohnsitz oder Dienstort in Kärnten ein derartiger Krankenhausaufenthalt durch eine akute Erkrankung, einen Unfall oder dadurch notwendig, dass die Behandlung in Kärnten nicht durchführbar ist, werden die Kosten in 1,8-facher Höhe dieses Tarifes, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe, rückersetzt. Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen einen höheren oder den vollen Kostenersatz beschließen.